

Vollmacht

Um eine gerichtliche Einsetzung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu vermeiden, erteile ich,

Familienname, Vorname		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	Mobil	E-Mail
Geburtsdatum	Geburtsort	

hiermit folgender Person beziehungsweise folgenden Personen

1. Person – Familienname, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	Mobil	E-Mail
Geburtsdatum	Geburtsort	

2. Person – Familienname, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	Mobil	E-Mail
Geburtsdatum	Geburtsort	

die Vollmacht, mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.
Beide Personen können unabhängig voneinander entscheiden.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorweisen kann.

1. Geltung der Vollmacht

Ich erteile die Vollmacht in **völliger** Freiheit und in Absprache mit der bevollmächtigten Person beziehungsweise den bevollmächtigten Personen.

Die Vollmacht gilt unbedingt und ab sofort. Sie gilt insbesondere, wenn ich entscheidungsunfähig werden sollte. Die Vollmacht soll auch über meinen Tod hinaus Gültigkeit haben. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

2. Umfang der Vollmacht

2.1 Gesundheitsorge

Die Vollmacht umfasst alle Angelegenheiten der Gesundheitsorge, ebenso alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie befugt die bevollmächtigte Person, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst in Gesundheitsangelegenheiten insbesondere die Entgegennahme von ärztlichen Informationen, Entscheidungen über medizinische Untersuchungen, ärztliche Eingriffe und Heilbehandlungen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahmen sterben oder einen schweren und länger dauernden Schaden erleide und deshalb die Genehmigung des Betreuungsgerichtes erforderlich ist (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB). Die Vollmacht umfasst die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen. Die Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn die Entscheidung über die ärztliche Maßnahme in meiner Patientenverfügung festgelegt worden ist oder zwischen meinen Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass sie aufgrund konkreter Anhaltspunkte meinem mutmaßlichen Willen entspricht (§ 1827 BGB).

Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte, die bevollmächtigte Person über meine Erkrankungen, meinen Zustand und die Prognosen aufzuklären, um die Entscheidung über eine Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde insoweit die zuständigen Ärzte von ihrer Schweigepflicht.

Von der Vollmacht umfasst wird auch die Entscheidung zur Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel durch Bettgitter oder Medikamente) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB), solange dies zu meinem Wohl erforderlich ist.

Sie umfasst auch die Einwilligung über eine ärztliche Zwangsmaßnahme gemäß §1832 Abs.1 BGB und die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§1832 Abs.4 BGB).

2.2 Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Die bevollmächtigte Person darf über meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistung; ehemals: Heimvertrag) für mich abschließen und kündigen.

2.3 Behörden

Die Vollmacht umfasst auch die Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen sowie Renten- und Sozialleistungsträgern. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

2.4 Post und Fernmeldeverkehr

Die Vollmacht umfasst auch das Recht, für mich bestimmte Post entgegenzunehmen, zu öffnen und zu lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf die bevollmächtigte Person über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle damit verbundenen Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

2.5 Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht umfasst sämtliche Vermögensangelegenheiten; sie umfasst insbesondere das Recht, über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen; Zahlungen und Wertgegenstände für mich anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen; Verbindlichkeiten einzugehen; geschäftsähnliche Handlungen wie Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge oder Ähnliches vorzunehmen; mich gegenüber Gerichten, sonstigen öffentlichen Stellen oder Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen.

Hinweis:

Geldinstitute verlangen meist eine Vollmacht auf bankeigenem Vordruck.

Für die Regelung von Immobiliengeschäften, Erklärungen der bevollmächtigten Person gegenüber dem Handelsregister und Erklärungen zu einer Erbausschlagung ist eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht erforderlich. Eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht ist ebenfalls notwendig für die Beantragung eines Reisepasses oder eines Personalausweises. Soll die Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehns berechtigen, ist eine notarielle Beurkundung notwendig. Dies gilt auch, wenn die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber ein Handelsgewerbe betreibt oder Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder einer GmbH ist.

3. Betreuungsverfügung

Für Entscheidungen, die nicht aufgrund meiner Vollmacht getroffen werden können, verfüge ich, dass meine Bevollmächtigte/mein Bevollmächtigter zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden soll.

4. Weitere Regelungen

Ich bin mir der Tragweite dieser Vollmacht bewusst und habe mich über die rechtlichen Folgen informiert. Diese Vollmacht habe ich freiwillig, unbeeinflusst und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

Düsseldorf, den

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Unterschrift ist von

Familienname, Vorname

Persönlich bekannt/ausgewiesen durch:

Art des Ausweises

vor der Urkundsperson vollzogen worden. Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Düsseldorf, den

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Betreuungsbehörde
Im Auftrag

Hinweise zur gesetzlichen Regelung

§ 7 Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung (BtOG)

(1) Die Urkundsperson bei der Behörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf Vollmachten, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden, öffentlich zu beglaubigen. **Die Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers.** Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt. **Die Behörde soll auf die Möglichkeit der Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Absatz 2 der Bundesnotarordnung hinweisen, wenn sie eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung nach Satz 1 beglaubigt hat.**

(2) Die Urkundsperson bei der Behörde darf die Beglaubigung einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 1 nur vornehmen, wenn diese zu dem Zweck erteilt wird, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. 2 Sie darf eine Beglaubigung nicht vornehmen:

1. von Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text oder

2. wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(3) Die Behörde hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

(4) Für jede Beglaubigung nach Absatz 1 Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen für die Beglaubigung abweichend von Absatz 4 zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.